



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Ulrich Singer, Katrin Ebner-Steiner, Ralf Stadler, Uli Henkel, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Ferdinand Mang AfD**
vom 10.06.2021

Bedrohte Denkmäler in Bayern

Immer wieder werden in Bayern denkmalgeschützte Gebäude und andere Denkmäler aus der Denkmalliste gestrichen, zum Abriss freigegeben und beseitigt. Auch Objekte, die noch nicht vom Landesamt für Denkmalschutz als Denkmal erkannt wurden, denen aber von Fachleuten die Denkmaleigenschaft zugesprochen wurde, werden zerstört, bevor sie inventarisiert wurden. So wurde auch das Verstärkeramt in Kochel durch die Gemeinde abgerissen, obwohl sich Fachleute und Bürger eindeutig für die Erhaltung ausgesprochen hatten.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele denkmalgeschützte Objekte wurden seit 1990 in Bayern wieder aus der Denkmalliste genommen (bitte nach Bezirken, Landkreisen und Jahren aufschlüsseln sowie jeweils das Objekt, seine Art und den Grund für die Streichung nennen)? 2
2. Wie viele dieser gestrichenen Objekte befanden sich in Privatbesitz? 3
3. Wie viele dieser gestrichenen Objekte befanden sich in kommunalem bzw. staatlichem Besitz (bitte jeweils die Eigentümer angeben)? 3
4. Wie viele Objekte wurden seit 1990 als Denkmal erkannt und in die Denkmalliste aufgenommen (bitte nach Bezirken, Landkreisen und Jahren aufschlüsseln sowie jeweils das Objekt, seine Art und den Grund für die Aufnahme nennen)? 3
5. Wie viele Objekte wurden auf Antrag der Eigentümer gestrichen? 3
6. Wie viele Objekte wurden aufgrund einer fachlichen Entscheidung des Landesamts ohne vorherigen Antrag wieder aus der Denkmalliste gestrichen? 3
7. Welche Gründe gibt es für eine solche Entscheidung? 4
8. Haben sich in den letzten 30 Jahren die Kriterien für eine Entscheidung über die Inventarisierung bzw. über einen Verbleib eines Objektes in der Denkmalliste geändert (bitte die fachliche Grundlage und ggf. die rechtlichen bzw. politischen Grundlagen einer geänderten fachlichen Praxis angeben)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des **Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**
vom 09.07.2021

1. **Wie viele denkmalgeschützte Objekte wurden seit 1990 in Bayern wieder aus der Denkmalliste genommen (bitte nach Bezirken, Landkreisen und Jahren aufschlüsseln sowie jeweils das Objekt, seine Art und den Grund für die Streichung nennen)?**

Die Denkmalliste wurde bis in die 1990er-Jahre hinein analog geführt und dann schrittweise digitalisiert. 2007 hat das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) begonnen, die vorhandenen Daten der bis dahin bekannten Bau- und Bodendenkmäler in eine zeitgemäße Datenbank zu überführen, die neben dem Speichern der fachlichen Beschreibungen auch Kartierungen der betroffenen Denkmalflächen ermöglicht (Geoinformationssystem). Im Zusammenhang mit der Überführung in dieses Geoinformationssystem (sog. Fachinformationssystem der Denkmalpflege; öffentliche Variante: Bayerischer Denkmal-Atlas) war eine fachliche Sichtung der bekannten Denkmäler erforderlich, die zwischen 2007 und 2014/2015 vom BLfD durchgeführt worden ist. Erst nach Abschluss dieses Digitalisierungs- und Prüfungszeitraums liegen dem BLfD inhaltlich belastbare digitale Daten zum Denkmalbestand in Bayern vor.

In der Bayerischen Denkmalliste sind derzeit (Stand Juni 2021) ca. 109500 Baudenkmäler einschließlich der 877 erkannten Ensembles und ca. 50000 Bodendenkmäler eingetragen; dazu kommen 65 Komplexe aus nicht ortsfesten, von Menschen geschaffenen Sachen, die als bewegliche Denkmäler in der Denkmalliste verzeichnet sind.

Eine Ermittlung der Anzahl der Nachträge von Baudenkmalern in die Denkmalliste bzw. eine Ermittlung der Anzahl der Streichungen von Baudenkmalern aus der Denkmalliste ist erstmals für das Kalenderjahr 2016 möglich. Für die Zeit zwischen 1990 und 2015 liegen entweder nur analoge oder aber nicht belastbare digitale Daten vor, die eine händische Durchsicht des Aktenbestands des BLfD mit einem nicht vorhersehbaren zeitlichen Aufwand erfordern würden.

Zwischen 2016 und heute wurden etwa 1 550 bauliche Anlagen aus fachlichen Gründen neu in die Denkmalliste eingetragen. Im selben Zeitraum mussten etwa 1 250 Baudenkmäler aus der Denkmalliste gestrichen werden, weil sie ihre Denkmaleigenschaft verloren hatten.

Nach Kalenderjahren aufgeschlüsselt zeigt sich folgende Entwicklung seit 2016 bis heute (Juni 2021):

Einzelbaudenkmäler					
		Nachträge	%	Streichungen	%
2016	108 351	+348	+0,3 %	-402	-0,4 %
2017	108 297	+365	+0,3 %	-225	-0,2 %
2018	108 437	+279	+0,3 %	-232	-0,2 %
2019	108 484	+203	+0,2 %	-189	-0,2 %
2020	108 498	+195	+0,2 %	-135	-0,1 %
2021 (bis Juni 2021)	108 558	+150	+0,1 %	-70	-0,1 %
gesamt (Juni 2021)	108 638	1.540	+1,4 %	-1.253	-1,2 %

Die im Vergleich leicht erhöhte Dynamik der Jahre 2016 bis 2018 im Verhältnis zu den Jahren 2019 bis heute ist der in diesen Jahren erfolgten Bearbeitung von Prüffällen geschuldet, die während der Digitalisierung und Prüfung des Denkmalbestands zwischen 2007 und 2014/2015 erfasst worden sind. Seitdem sind im Schnitt etwa 200 Nachträge und etwa 150 Streichungen pro Jahr zu verzeichnen, was auch für die kommenden Jahre den Erwartungswert darstellt.

Nach Bezirken aufgeschlüsselt zeigt sich folgende Verteilung für den Zeitraum von 2016 bis heute (Juni 2021):

Einzelbaudenkmäler					
		Nachträge (seit 2016)	%	Streichungen (seit 2016)	%
Oberbayern	28 025	+399	+1,4 %	-312	-1,1 %
Niederbayern	10 677	+109	+1,0 %	-199	-1,9 %
Oberpfalz	8 792	+93	+1,1 %	-78	-0,9 %
Oberfranken	13 913	+165	+1,2 %	-92	-0,7 %
Mittelfranken	17 099	+220	+1,3 %	-193	-1,1 %
Unterfranken	18 937	+389	+2,1 %	-170	-0,9 %
Schwaben	11 195	+165	+1,5 %	-209	-1,9 %
gesamt	108 638	1.540	+1,4 %	-1.253	-1,2 %

Die Darstellung auf Ebene eines Landkreises bzw. einer Kommune müsste durch eine händische Durchsicht der Daten begleitet werden, was einen nicht vertretbaren zeitlichen Umfang bedeuten würde.

2. **Wie viele dieser gestrichenen Objekte befanden sich in Privatbesitz?**
3. **Wie viele dieser gestrichenen Objekte befanden sich in kommunalem bzw. staatlichem Besitz (bitte jeweils die Eigentümer angeben)?**

Das BLfD verfügt als Denkmalfachbehörde über keinen Zugriff auf Daten zu den Eigentümern von Denkmälern. Die Denkmalerkenntnis beruht ausschließlich auf fachlichen Kriterien gemäß Art. 1 Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG), weshalb Informationen zu den Eigentümern bei der Prüfung der Denkmaleigenschaft durch das BLfD keine Berücksichtigung finden.

Zugriff auf die Eigentümerdaten von Denkmälern haben die für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden der kommunalen Gebietskörperschaften. Die Erhebung der Eigentümer von Denkmälern, die im betreffenden Zeitraum zwischen 1990 und heute neu in die Denkmalliste eingetragen oder im selben Zeitraum aus der Denkmalliste gestrichen worden sind, wäre für die Unteren Denkmalschutzbehörden nicht mit einem vertretbaren Aufwand darstellbar.

4. **Wie viele Objekte wurden seit 1990 als Denkmal erkannt und in die Denkmalliste aufgenommen (bitte nach Bezirken, Landkreisen und Jahren aufschlüsseln sowie jeweils das Objekt, seine Art und den Grund für die Aufnahme nennen)?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. **Wie viele Objekte wurden auf Antrag der Eigentümer gestrichen?**
6. **Wie viele Objekte wurden aufgrund einer fachlichen Entscheidung des Landesamts ohne vorherigen Antrag wieder aus der Denkmalliste gestrichen?**

Da das BLfD aufgrund seines Auftrags von Amts wegen nicht unterscheidet, wer eine Überprüfung der Denkmaleigenschaft angeregt hat, liegen insoweit keine Daten vor.

Anregungen zur Überprüfung der Denkmaleigenschaft erfolgen nach den Erfahrungswerten des BLfD durch Eigentümer, Kommunen, Untere Denkmalschutzbehörden oder interessierte Dritte in etwa gleich hohen Anteilen. Parallel dazu wird das BLfD nach eigener Schätzung in ca. einem Fünftel der Fälle von sich aus tätig, wenn beispielsweise bei Ortseinsichten im Zuge der Beratungstätigkeit erkannt wird, dass eine Überprüfung erforderlich ist.

7. Welche Gründe gibt es für eine solche Entscheidung?

Die Denkmalliste besitzt gemäß Art. 2 Abs. 1 BayDSchG einen nachrichtlichen Charakter. Sie ist deshalb offen für Ergänzungen, Berichtigungen und Neuaufnahmen. Nachträge erfolgen dann, wenn die Denkmaleigenschaft von baulichen oder archäologischen, von Menschen geschaffenen „Sachen oder Teilen davon“ erstmals erkannt wird. Verluste von baulichen Anlagen, z. B. durch Abbruch, oder von archäologischen Fundplätzen, z. B. durch Ausgrabung, führen hingegen zur Streichung aus der Denkmalliste. Bei der Prüfung der Denkmaleigenschaft einer baulichen Anlage oder einer archäologischen Fundstelle werden ausschließlich fachliche Gründe beachtet. Diese sind in Art. 1 BayDSchG vorgegeben.

Die Ursachen, die zum Verlust der Denkmaleigenschaft geführt haben (infolge von Überprägung bis zum Abbruch baulicher Anlagen) werden vom BLfD nicht in der Datenbank erfasst, weil es sich in großen Teilen um personenbezogene Daten handelt.

8. Haben sich in den letzten 30 Jahren die Kriterien für eine Entscheidung über die Inventarisierung bzw. über einen Verbleib eines Objektes in der Denkmalliste geändert (bitte die fachliche Grundlage und ggf. die rechtlichen bzw. politischen Grundlagen einer geänderten fachlichen Praxis angeben)?

Seit Erlass des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes 1973 haben sich die in Art. 1 BayDSchG definierten Kriterien für die Denkmalerkenntnis nicht geändert.